

chen, und meine Ansichten haben sich seitdem nicht verändert. Ich weiß nicht, warum nicht auch Grundstücke und damit verbundene Berechtigungen und Verpflichtungen zc. nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behandelt werden könnten. Ich finde es im Gegentheile bedenklich, wenn auf Grundstücke keine Rücksicht genommen werden soll, und zwar deswegen, weil Rechtsstreite über Grundstücke und damit verbundene Berechtigungen und Verpflichtungen zc. gerade am allerkostspieligsten zu werden pflegen. Dergleichen Prozesse kommen sehr häufig auf dem Lande vor, und die Deputation meint deshalb selbst, es würde in dieser Beziehung, wenn auf Grundstücke keine Rücksicht genommen würde, eine Ungleichheit zwischen den Stadt- und Landbewohnern entstehen. Ist das aber der Fall, so kann ich mich auch nicht überzeugen, daß die Gegenstände der Deputation so schlagend sein sollten, daß sie den Punkt hinsichtlich der Rechtsungleichheit genügend widerlegen könnten. Mein Antrag geht demnach dahin, daß das gegenwärtige Gesetz auch auf Prozesse über Grundstücke und damit verbundene Berechtigungen und Verpflichtungen, sowie auf fortlaufende Leistungen, wenn es sich nicht um deren Anerkennung, um das Recht, sondern nur um einen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigenden jährlichen Rückstand handelt, ausgedehnt und angewendet werde.

Präsident: Der Antrag des Abg. Todt (den derselbe schriftlich überreicht hatte) geht dahin, daß gegenwärtiges Gesetz 1) auf Prozesse über Grundstücke und damit verbundene Berechtigungen und Verpflichtungen, sowie auch fortlaufende Leistungen, wenn es sich nicht um deren Anerkennung handelt, und 2) nur um einen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigenden Betrag angewendet werde.

Der **Präsident** fragt nun die Kammer: Ob sie den Antrag des Abg. Todt unterstütze? Dies geschieht hinlänglich.

Abg. Atenstädt: Ich hätte gewünscht, daß der verehrte Abgeordnete, welcher den Antrag stellte, sich zuvor wohl überlegt hätte, welche Fassung er der Paragraphe geben wollte, die er an die Stelle des Gesetzentwurfs und Deputations-Gutachtens gestellt wissen will. So wie sein Antrag jetzt gefaßt ist, und wenn der Artikel so lautet, wie er eben vorgetragen worden ist, so glaube ich nicht einmal, daß der Zweck erreicht wird, den doch der Antragsteller erreichen will. Er müßte schlechterdings die Grundstücke mit aufnehmen und müßte bestimmen, daß der Werth derselben nicht über 20 Thlr. sein dürfe. Er müßte aber auch mit anmerken, wie hoch die Berechtigungen ansteigen sollen. Sollen, wie es scheint, Berechtigungen, deren Gegenstand einen Werth von 20 Thlr. nicht übersteigt, in das Gesetz mit aufgenommen werden; so möchte ich wiederholen, was ich bereits in der letzten Versammlung gesagt habe: obwohl ein Eigenthümer, ein Verpflichteter, ein so kurzes Verfahren, was in einem Termine abgemacht werden soll, auf einen solchen Anspruch angewendet wissen und in einem Termine entschieden haben wolle, daß er jährlich 20 Thlr. zu geben habe, oder daß ihm ein Grundstück abgesprochen werde,

welches, wenn es auch nur einen Werth von 20 Thlrn. hatte, doch vielleicht für ihn ein Gegenstand einer besondern Affektion sein kann. Wir mühen uns vergeblich ab, neue Gegenstände für dieses Verfahren zu schaffen, während doch für dieselben das Mandat von 1753 da ist, das weit bestimmtere Vorschriften giebt und mehr Sicherheit gewährt, insofern bei demselben weniger es dem Richter überlassen ist, wie der Beweis ermittelt werden solle, vielmehr den Sachwaltern obliegt, das Nöthige beizubringen. Bei dem jetzigen Verfahren liegt dies weit mehr in den Händen des Richters; es kann daher hier leichter eintreten, daß ein Richter, der Alles abmachen soll, bald, weil er das, was die eine Partei sagt, nicht richtig auffaßt, bald, weil diese nicht im Stande ist, ihre Sache völlig erschöpfend vorzutragen, eine schiefe Ansicht faßt und darnach eine ganz entgegengesetzte Entscheidung giebt. Allerdings ist das jetzige Verfahren wohlfeiler, wenn die Sache in einem Termine abgethan werden kann. Kommen aber mehrere Gegenstände vor, die eine genauere Erörterung in mehreren Terminen zur Folge haben, so wird das Verfahren theurer, als nach dem Mandat von 1753. Nach diesem kann der Richter auch, wenn er mehrere Erörterungen anzustellen und mehrere Termine abzuhalten hat, niemals mehr als 1 Thlr. 8 Gr., also für jeden Theil 16 Gr. an Gebühren in Ansatz bringen. Hier sind aber die Gebühren nach der Anzahl der Termine bestimmt. Je mehr nun die Sache verwickelt ist, je mehr werden Termine gehalten werden müssen, und je theurer wird die Sache kommen. Der Zweck der Wohlfeilheit wird dann nicht erreicht. Wollen Sie nun vollends Grundstücke und Leistungen aufnehmen, so beruht der Beweis gewöhnlich auf Verjährung. Dieser Beweis erfordert aber gerade die sorgfältigste Behandlung der Sachwalter. Ich weiß nicht, ob irgend Jemand in unserer Versammlung sein wird, der diesen Beweis lediglich in die Hände des Richters wird legen wollen. Selbst der sorgfältigste Richter wird nicht immer im Stande sein, diesen Beweis sofort richtig in den Akten aufzunehmen, denn er muß ihm größtentheils erst von der Partei selbst gegeben werden. Wird nun die Sache nicht faßlich dargestellt, zumal da die Partei nicht immer hinlänglich darauf vorbereitet ist, so kommt der Richter in Gefahr, wenn der Betheiligte hierauf seinen Anspruch gründet, und die gemachten Einwendungen gleichzeitig erwogen werden sollen, eine Entscheidung zu geben, die vielleicht für alle künftige Zeiten bedauert werden müßte, obwohl die eine oder die andere Partei sich selbst die Schuld geben müßte. Setzen Sie hinzu, daß der Gegenstand der Klage nicht zugestimmt, sondern nur im Allgemeinen bekannt gemacht wird, wie soll da der Beklagte stets vorbereitet sein, um Antwort über alle solche Gegenstände zu geben. Er erhält nur einen Zettel behändigt, worin es heißt: wegen eines Grundstücks, wegen einer Leistung von 20 Thlrn. Werth sei geklagt, der Klagepunkt ist aber nicht näher normirt, wie kann er da vorbereitet sein? Und doch soll von ihm Antwort auf die Klage erfolgen, der Beweis aufgenommen, und auch die Entscheidung des Richters gegeben werden. Wenn Sie sich das abgekürzte Verfahren so denken, so